

RS Lvwg 2014/2/20 KUVS-181/4/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.02.2014

Index

90/02 Kraftfahrgesetz 1967, Führerscheingesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KFG §4

KFG §101 Abs1 lit a

KFG §101 Abs1 lit e

KFG §102 Abs1

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Gegenständlich wendet der Beschwerdeführer ein, es sei im angefochtenen Straferkenntnis davon die Rede, dass Container Ladungsträger und nicht Ladung selbst im Sinne des § 101 Abs. 1 lit. a KFG seien. Somit seien Container Beförderungsbehältnisse, was rechtlich zur Folge habe, dass es sich bei diesen Containern um einen Teil eines Kraftfahrzeuges nach § 4 KFG handle. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher ein Verstoß nach § 4 Abs. 2 KFG angenommen werden müssen. Die Behörde habe somit mit der Erhebung eines Strafvorwurfes nach § 101 Abs. 1 lit. e KFG gegen das Konkretisierungsgebot verstoßen, der auf Grund eingetretener Verfolgungsverjährung nicht mehr saniert werden dürfe. Gegenständlich wendet der Beschwerdeführer ein, es sei im angefochtenen Straferkenntnis davon die Rede, dass Container Ladungsträger und nicht Ladung selbst im Sinne des Paragraph 101, Absatz eins, Litera a, KFG seien. Somit seien Container Beförderungsbehältnisse, was rechtlich zur Folge habe, dass es sich bei diesen Containern um einen Teil eines Kraftfahrzeuges nach Paragraph 4, KFG handle. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher ein Verstoß nach Paragraph 4, Absatz 2, KFG angenommen werden müssen. Die Behörde habe somit mit der Erhebung eines Strafvorwurfes nach Paragraph 101, Absatz eins, Litera e, KFG gegen das Konkretisierungsgebot verstoßen, der auf Grund eingetretener Verfolgungsverjährung nicht mehr saniert werden dürfe.

Dazu ist auszuführen, dass der gegenständliche Wechslaufbaucontainer als Beladung zu qualifizieren ist, weil dieser auf das Fahrzeug aufgesetzt und nicht fix am Fahrzeug angebracht und verankert wird. Nur im zweiten Fall wäre der Container als Teil eines Kraftfahrzeuges nach § 4 KFG zu qualifizieren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der

Container selbst ein Beförderungsbehältnis ist. Die Behörde hat somit zu Recht einen Tatvorwurf nach § 102 Abs. 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG erhoben und nicht gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG verstoßen. Dazu ist auszuführen, dass der gegenständliche Wechselaufbaucontainer als Beladung zu qualifizieren ist, weil dieser auf das Fahrzeug aufgesetzt und nicht fix am Fahrzeug angebracht und verankert wird. Nur im zweiten Fall wäre der Container als Teil eines Kraftfahrzeuges nach Paragraph 4, KFG zu qualifizieren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Container selbst ein Beförderungsbehältnis ist. Die Behörde hat somit zu Recht einen Tatvorwurf nach Paragraph 102, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 101, Absatz eins, Litera e, KFG erhoben und nicht gegen das Konkretisierungsgebot des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG verstoßen.

Schlagworte

Beförderung, Beförderungsgut, Beförderungsbehältnis, Ladung, Ladungsträger, Container, Wechselaufbaucontainer, Konkretisierungsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KUVS.181.4.2013

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at